

B e g r ü n d u n g gem. § 9 (8) BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26. Jan. 1989 beschlossen, eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst durchzuführen.

Städtebauliches Ziel dieser 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst, Ortslage Langst ist eine Verschiebung sowie geringfügige Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Langst-Kierst, Flur 3, Flurstück 784 nördlich der Straße "Alt Langst".

Die Eigentümer des Flurstückes 784 der Flur 3, Gemarkung Langst-Kierst haben beantragt, die im Bebauungsplan Nr. 91 im Bereich der Straße "Alt Langst" festgesetzten Baugrenzen nach Nordosten zu verschieben. Gleichzeitig wird beantragt, die östliche Baugrenze um 5 m zu erweitern, um die Errichtung einer Doppelgarage zu ermöglichen. Hierdurch soll insgesamt die Ausrichtung der geplanten Wohnhäuser auf den Baugrundstücken optimiert werden. Nur so ist eine vernünftige Süd-Westlage der Hausgärten gewährleistet.

Da die geplanten Änderungen die Grundzüge der städtebaulichen Planungen nicht nachteilig berühren, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) möglich. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist gem. § 13 (1) Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Träger öffentlicher Belange werden von dieser vereinfachten Änderung in ihren Aufgaben nicht berührt.

Zur Verwirklichung dieser 3. vereinfachten Änderung der des Bebauungsplanes Nr. 91 bedarf es seitens der Stadt keiner besonderen Maßnahmen mehr. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der Durchführung dieser 3. vereinfachten Änderung entstehen nicht.

Die übrigen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 91 behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.